

Vereinsatzung des „No Fear Muay Thai Gym“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde am 24. September 2006 gegründet und führt den Namen „No Fear Muay Thai Gym“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63571 Gelnhausen, Rudolf-Diesel-Straße 4.
3. Der Verein ist im Amtsgericht Hanau unter folgender Registernummer eingetragen
VR 31575

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein bezweckt die Förderung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege der thailändischen Kampfkunst Muay Thai
2. Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich, unmittelbar und selbstlos.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
8. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die die Aufnahme der Mitgliedschaft auf den vom Verein bereit gehaltenen Beitrittserklärung schriftlich an den Vorsitzenden gestellt hat.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein beschließt der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam mit Zahlung des ersten Beitrages.
3. Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich, mit Angabe des Grundes, innerhalb von 2 Monaten nach Stellung, mitgeteilt werden. Der Antragsteller hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

6. Die Mitgliedschaft ist je nach Laufzeit festgelegt in 1 Monat, 6 Monate, 12 Monate und 24 Monate. Sie verlängert sich stillschweigend um die abgeschlossene Laufzeit, wenn nicht fristgerecht gekündigt wird. Ausgenommen ist die 24 monatige Mitgliedschaft. Diese verlängert sich um weitere 12 Monate.
7. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann unter bestimmten Gründen eine kürzere Mitgliedschaft vereinbart werden.

§ 4 Austritt

1. Das Mitglied hat seinen Austritt aus dem Verein dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Kündigungsfrist ist Vertraglich festgehalten.

§ 5 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den geschäftsführenden Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb eines Monats nach dem Beschluss mitzuteilen. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn:

1. das Mitglied trotz wiederholter Mahnung länger als 2 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist;
2. eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Verein vorliegt, dass eine weitere Betragszahlung grundsätzlich abgelehnt wird;
3. das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
4. das Mitglied sich unehrenhaften Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.
5. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 2 Wochennach Zustellung des Beschlusses gegen seinen Ausschluss Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Es sind Mitgliederbeiträge zu entrichten, die für die Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den monatlichen Beitrag pünktlich zum 1. Eines Monats und zum 15. Eines Monats per Sepa Lastschrift zu entrichten.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und können wählen und gewählt werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehören:

1. Zahlungen der festgesetzten Monatsbeiträge
2. Beachtung der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins
3. Beachtung der Anordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Förderung, der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand, gemäß § 26 BGB, besteht aus dem 1. Vorsitzenden und der vom Verein angestellten Person, beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer einer Geschäftsperiode von 3 Jahren, durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen.

Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Versammlung gewähltes Mitglied, welches nach der Wahl des Vorsitzenden diesem die Versammlungsleitung überträgt.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der 1. Jahreshälfte eines jeden Kalenderjahres statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn vom Vorstand mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangen. Dem Antrag auf Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Anträge schriftlich beizufügen.
4. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Wochen vor der Versammlung, mit schriftlicher Begründung, an den Vorstand zu richten.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 8 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann unter allen Umständen beschlussfähig ist.
3. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes vorgeben.
5. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer kann einmal wiedergewählt werden. Sie haben die Pflicht und das Recht die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überwachen. Sie beantragen die Entlassung des Kassierers oder schlagen vor, ihn zu entlasten.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Ladung zu dieser Mitgliederversammlung muss den Antrag der Auflösung mit einer kurzen Begründung enthalten.

§ 15 Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den MTBD Muay-Thai Bund Deutschland e.V., Alte Bergheimer Straße 1, 41515 Grevenbroich, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 24. September 2006 in Kraft.

Gelnhausen, den 20. Dezember 2019

Der Vorstand



1.Vorsitzender